finpension

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden AGB beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen.

1. Tätigkeit und Aufsicht

finpension verfügt über die Lizenz als Wertpapierhaus mit der Berechtigung zur Führung von Kundenkonten und ist der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern unterstellt. finpension erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für in der Schweiz domizilierte Kunden und unterliegt unter anderem dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).

Weiter zeichnet finpension für die Geschäftsführung von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen verantwortlich.

2. Rechtlich bindende Willenserklärungen

finpension bietet ihre Dienstleistungen primär online und via die Applikation von finpension an. Wenn finpension den Kunden um Zustimmung bittet, gibt der Kunde diese Zustimmung elektronisch ab. Der Begriff «mit Unterzeichnung» umfasst daher auch die rechtlich bindende Willenserklärung über elektronische Kanäle und Mittel.

Instruktionen an finpension können im gegenseitigen Einvernehmen auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Solange finpension mit der geschäftsüblichen Sorgfalt handelt, kann sie für Kommunikationsfehler, rechtswidrige Eingriffe und Systemausfälle nicht haftbar gemacht werden.

3. Legitimationsprüfung

Der Kunde bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel zur Geschäftsbeziehung mit finpension wie Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, werden vom dafür verantwortlichen Kunden getragen.

Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme/Computer des Kunden übernimmt finpension keine Haftung.

4. Meldepflichten

Der Kunde hat persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name, Wohnsitz-Adresse, wirtschaftlich Berechtigter, Steuerliche Ansässigkeit, US-Person Status, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/en) und weitere von finpension verlangte Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen oder mitteilen zu lassen (z.B. durch Bevollmächtigte) und auf Aufforderung von finpension den entsprechenden Nachweis zu liefern oder liefern zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, finpension unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über jede Änderung der gemachten Angaben zu informieren.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Kontakt zu finpension nicht abbricht. Es wird diesbezüglich auf die Information an die Kunden der Schweizer Banken zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte verwiesen. Fehlen finpension für die Geschäftsbeziehung relevante Informationen, kommen die Bestimmungen über kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte zur Anwendung.

Für finpension gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten. finpension ist insbesondere ermächtigt, nach eigenem Ermessen (beispielsweise zur Prüfung von Verdachtsmomenten) den Zugang zur finpension-App für unbestimmte Zeit zu sperren.

Für die Erfüllung von allfälligen Meldepflichten im Zusammenhang mit den Konto- und Depotwerten gegenüber Emittenten, Gesellschaften, Börsen und Behörden oder anderen Dritten ist der Kunde verantwortlich. finpension ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen oder diese für den Kunden vorzunehmen.

finpension ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Konto- und Depotwerte, die zu Meldepflichten von finpension führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

5. Fremde Währungen

finpension legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums an. Der Kunde trägt anteilsmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen behördlicher Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die angelegten Vermögenswerte von finpension im Lande der betreffenden Währung, des Währungsraums oder der Anlage treffen sollten.

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt finpension rechtzeitig andere Weisungen.

6. Behandlung von Depotwerten

finpension kann folgende Depotwerte übernehmen: Kollektive Kapital(markt)anlagen und andere vergleichbare Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung.

finpension kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. finpension behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Sofern finpension die Depotwerte aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte oder kann, wird finpension den Kunden um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Kunde auch nach einer von finpension angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei finpension hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann finpension die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken. finpension kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen.

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die finpension nicht haftet, ist Sache des Kunden.

7. Verwaltung von Depotwerten

Ohne besondere Weisung des Kunden führt finpension die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen; und
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Weitere Verwaltungshandlungen trifft finpension nur auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden. Trifft die Weisung nicht rechtzeitig ein, hat finpension das Recht, aber nicht die Pflicht, nach eigenem Ermessen vorzugehen. Sofern genügend Zeit vorhanden ist, informiert finpension den Kunden, gestützt auf die verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, und fordert ihn auf, finpension Instruktionen zu erteilen, ohne jedoch dafür eine Verantwortung zu übernehmen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Sofern finpension Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Konto des Kunden gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, diese bei Nichteingang wieder zu stornieren. Gutgeschriebene Ausschüttungen, welche irrtümlich oder aufgrund eines Fehlers erfolgten und zurückgefordert werden, können von finpension ebenfalls jederzeit storniert werden.

8. Sorgfaltspflicht von finpension

finpension verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

9. Sammelverwahrung und Drittverwahrung von Depotwerten

finpension ist berechtigt, Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Dies gilt nicht für Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

finpension ist ermächtigt, Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert.

10. Im Ausland verwahrte Depotwerte

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle. Die Rechte des Depotinhabers an seinen Depotwerten und die Sicherung dieser Depotwerte im Falle eines Konkurses der Drittverwahrungsstelle können vom Schweizer Recht abweichen. Wird finpension die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist finpension nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilsmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

11. Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen

finpension behält sich vor, Aufträge zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn a) keine genügende Deckung vorhanden ist, b) finpension Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Kunden hat oder c) insbesondere entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder interne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von finpension zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung) bestehen. Unter denselben Bedingungen kann finpension auch Aufträge verzögern, aussetzen oder nicht ausführen.

12. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat finpension unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit zu informieren. Unterlässt er dies, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit finpension, ihre Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

13. Reklamationen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen von finpension beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innert 30 Tagen tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

14. Haftung

finpension haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Insbesondere ist finpension nicht verpflichtet, die rechtliche, buchhalterische oder steuerliche Situation des Kunden zu prüfen und zu berücksichtigen oder diesbezüglich Beratung zu leisten. Die Beurteilung der rechtlichen, buchhalterischen oder steuerlichen Auswirkungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Die dem Kunden von finpension zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht als rechtliche, buchhalterische oder steuerliche Beratung zu verstehen. Der Kunde hat stets seine eigenen Rechts-, Buchhaltungs- und Steuerberater zu konsultieren und sich ausschließlich auf deren Rat zu verlassen, bevor er eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

15. Schadloshaltung

Der Kunde verpflichtet sich, finpension von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten und aller Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Untersuchung, Vorbereitung, Beantwortung und/oder Verteidigung von anhängigen oder angedrohten Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Forderungen entstehen) gleich welcher Art und gleich welcher Gerichtsbarkeit freizustellen und schadlos zu halten, die finpension aus oder im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und finpension erleidet oder entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tätigkeit für den Kunden, oder die sich aus einem Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen, Pflichten oder Zusicherungen oder Gewährleistungen ergeben, die der Kunde finpension gegenüber abgegeben hat oder die als von ihm abgegeben gelten.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit finpension sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

17. Ombudsstelle

finpension ist bei der Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS) angeschlossen. Sie können sich an die Ombudsstelle wenden, um aussergerichtlich Konflikte über Rechtsansprüche zu lösen. Der Ombudsmann behandelt alle Anfragen vertraulich und informiert finpension nur mit dem Einverständnis des Kunden.

18. Potenzielle Interessenkonflikte

finpension ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um Risiken, dass wirtschaftliche Bindungen zu Dritten, die im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen, zu minimieren. Sollte sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vollständig vermeiden lassen, legt finpension dem Kunden den Interessenkonflikt in geeigneter Form offen.

19. Vermögensaufstellung

finpension stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand seiner Konto- und Depotwerte in geeigneter Form zu. Die Bewertungen der Konto- und Depotwerte beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. finpension übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

20. Kundendaten

finpension verpflichtet sich, Kundendaten jederzeit durch angemessene und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Massnahmen zu schützen und versichert, Kundendaten nicht weiterzugeben, sofern dies für die Erfüllung eines Vertrags nicht zwingend notwendig ist, der Kunde hierfür nicht eingewilligt hat bzw. sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht. Bei Aufträgen beachtet finpension alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern.

finpension ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte, insbesondere dem Bankengesetz unterstellte Banken oder Versicherungsgesellschaften beizuziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass eine dem Bankengesetz unterstellte Bank oder

Versicherungsgesellschaft von seinen Daten soweit Kenntnis erhält/erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

21. Datenschutz, Berufsgeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften

finpension unterliegt verschiedenen Geheimhaltungspflichten auf Basis Datenschutz, Berufsgeheimnis und anderen Geheimhaltungsvorschriften. Der Kunde anerkennt, dass finpension für folgende Zwecke im erforderlichen Umfang von diesen Geheimhaltungspflichten befreit ist:

- zur Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen oder aus Compliance-Gründen;
- zur Erfüllung, als regulierte Organisation, von Ad-hoc-Auskunftsbegehren von ausländischen Aufsichtsbehörden vorbehältlich den Einschränkungen nach Schweizer Recht und, mit Blick auf Datenvorfälle, für die Zwecke von Abhilfemassnahmen und Handlungen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland;
- zur Wahrung der berechtigten Interessen von finpension (insbesondere zur Wahrung ihrer Interessen im Rahmen von Gerichtsverfahren oder öffentlichen Anschuldigungen, zur Sicherung von Forderungen von finpension und zur Verwertung von Sicherheiten oder sonstigen Rechten des Kunden oder Dritter);
- zur Erfüllung der Verpflichtungen von finpension im Rahmen eines Vertrags mit dem Kunden und zur Bereitstellung umfassender Transaktionen für den Kunden;
- zur Steigerung der operationellen Effektivität und zur optimalen Nutzung der Ressourcen an ausgewählte Dritte im Ausland (unter Einhaltung der entsprechenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen).

Zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben kann finpension im Rahmen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verpflichtet sein, Kundendaten zu melden. finpension informiert auf der Website über die in Art. 14 AIAG vorgeschriebenen Informationen.

finpension speichert Informationen von Kunden und Benutzern so lange, wie dies für die Gewährung des Zugriffs auf die finpension Infrastruktur erforderlich ist. In der Regel werden die von Kunden bereitgestellten Personendaten für die Dauer des Bestehens des Kontos/der Depots und bis zehn Jahre nach Kündigung des Kontos/der Depots aufbewahrt. Bestimmte Personendaten können gemäss geltenden Gesetzen oder Weisungen von finpension über einen längeren Zeitpunkt aufbewahrt werden.

22. Auslagerung von Geschäftsbereichen

finpension kann Tätigkeiten und Dienstleistungen an externe Dienstleister auslagern. Der Zugriff auf kundenidentifizierende Daten ist nur externen Dienstleistern in der Schweiz oder in ausgewählten anderen Ländern erlaubt, gemäss der anwendbaren Datenschutzerklärung. Die Dienstleister sind gesetzlich oder vertraglich gehalten, die entsprechenden Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten einzuhalten. Der Zugriff auf Personendaten, welche die Identität des Kunden preisgeben könnten, wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen geschützt.

23. Pfand- und Verrechnungsrecht

finpension hat ein Pfandrecht und ein Forderungsabtretungsrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich oder an anderer Stelle aufbewahrt, und zwar für alle bestehenden oder künftigen Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt zustehen, unabhängig von deren Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht wird mit der Entstehung der Forderung von finpension wirksam.

finpension ist nach ihrer Wahl zur zwangsweisen oder freiwilligen Verwertung der Sicherheiten berechtigt, sobald ihre Forderungen fällig sind. finpension ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verpfändeten oder abgetretenen Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Wege des freihändigen Verkaufs nach ihrem Ermessen und ohne Förmlichkeiten zu veräussern und den Erlös nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen zur Deckung ihrer Forderungen zu verwenden. Sowohl beim freihändigen als auch beim öffentlichen Verkauf ist finpension berechtigt, jeden Vermögensgegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben.

Der Kunde erkennt an, dass finpension ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Kunden gegenüber sämtlichen Forderungen von finpension gegenüber dem Kunden zusteht, unabhängig von der Gleichwertigkeit der Forderungen, ihrer Fälligkeit oder ihrer Währung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass finpension in den Fällen, in denen die gegenseitigen Forderungen des Kunden und von finpension nicht gleichwertig sind, sämtliche Forderungen des Kunden mit sämtlichen Forderungen von finpension erlöschen lassen kann.

24. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die vertraglich begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und finpension erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

finpension und der Kunde können die Konto- und Depotbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Angebote geltende Kündigungsbestimmungen.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehung zwischen finpension und dem Kunden untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland, sowie – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern (Schweiz). finpension hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht an dessen Wohnsitz sowie bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

26. Massgebende Sprache

Die deutschsprachige Fassung geht bei Inkongruenzen den Fassungen in anderen Sprachen vor.

27. Änderungen

finpension kann die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Die Publikation der Änderung kann auch im Internet erfolgen. Ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb der in der Bekanntgabe angegebenen Frist von mindestens 30 Tagen gelten die Änderungen als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich finpension vor, die Geschäftsbeziehung zu kündigen.

28. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 25. April 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Luzern, 25. April 2024

Die Geschäftsleitung der finpension AG